

Teilschulnetzplan



SOMMER 2021



17. JAHRGANG, AUSGABE JULI - SEPTEMBER 2021

Außerdem:
Entwurf Satzung LVBS





EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser, ein nicht planbares Schuljahr neigt sich dem Ende und mit ihm hoffentlich auch die Corona-Pandemie. Die Infektionszahlen gehen zurück und so hoffen wir auf einen Sommer, der ein gewisses Maß an Normalität ermöglicht. Ob dies so eintritt, kann jedoch niemand wissen.

Ungewissheit aushalten, das ist wohl die Erkenntnis des vergangenen Schuljahres. Und ich habe das Gefühl, es geht so weiter: Der LVBS hatte bereits im März vor dem Sächsischen Landtag mit Kultusminister Christian Piwarz, Landtagspräsident Dr. Mathias Rößler und weiteren Abgeordneten des SLT seine Positionen zu den Umsetzungsprozessen des Teilschulnetzplanes vorgetragen. Immer noch ist unklar, wie sich diese auf das Schuljahr 2021/22 auswirken werden. Inoffizielle Gerüchte um die Planungen an den Schulen sprießen wie Pilze aus dem Boden und sorgen in den Kollegien für Unbehagen und Vertrauensverlust. Fakt ist, die Abschaffung der Fachklassenliste, als jährliches Instrument zur Regelung, an welchen Schulen welche Ausbildung stattfindet, ist überfällig. Der im Schulgesetz verordnete Auftrag, den Planungsprozess in die Hand des SMK zu legen, ist ebenso unstrittig. Das Ganze jedoch an denen, die es an der Basis umsetzen müssen, vorbei zu manövrieren und nach dem Motto zu agieren: ‚So ist es nun, macht was draus!‘ wirkt demotivierend, generiert Spannungen und führt unweigerlich zu Frustration. Gerade jetzt ein Zustand, den niemand befördern sollte, denn es geht darum die Folgen der Pandemie zu meistern, um die entstandenen Lern- und Kompetenzdefizite bei den Auszubildenden so gering wie nur irgend möglich zu halten sowie den Einstieg in ihr Berufsleben bestens zu ermöglichen.

Im Herbst werden wir es dann sicherlich wissen. Ebenso werden im dritten Quartal des Jahres 2021 wichtige Entscheidungen anstehen. So wird der LVBS mit dem im September stattfindenden Delegiertentag Rechenschaft über die zurückliegenden vier Jahre geben,

einen neuen Vorstand wählen und mit seinen Entschlüssen die künftigen Ziele durch die Delegierten verabschieden. In dieser Ausgabe geben wir den Entwurf der Satzung des LVBS zur Kenntnis, eine Synopse veröffentlichen wir unter www.lvbs-sachsen.de. Anpassungen und Änderungen sind erforderlich und sollten von den Mitgliedern mitgestaltet werden. Gern können Sie sich dazu äußern und sich einbringen.

Bereits ab dem Sommer beginnen die sichtbaren Vorbereitungen auf die Tarifrunde 2021. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder steht nach 2017 wieder zur Diskussion. Mit dem Ziel, die Rechte und Pflichten der Tarifbeschäftigten zu regeln, insbesondere aber die Arbeitsbedingungen wie Lohn und Gehalt weiterzuentwickeln, treten die Gewerkschaften – so auch der LVBS im Bundesverband des BvLB – an, um trotz der Coronafolgen die Attraktivität des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst zu gestalten. Nicht nur tarifbeschäftigte Lehrkräfte, sondern viele Arbeitnehmer in anderen Branchen des öffentlichen Dienstes auf Länderebene sollen von den hoffentlich erfolgreichen Verhandlungen profitieren. Im Nachgang werden die Erfolge zumeist eins zu eins auf die Beamten übertragen. Insofern sollten sich verbeamtete Kolleginnen und Kollegen ebenfalls motiviert fühlen - auch ohne Streikrecht - die Tarifbeschäftigten zu unterstützen, nicht zuletzt als Mitglied im LVBS, der Gewerkschaft für Tarifbeschäftigte und Beamte. Jürgen Fischer, 2. Vorsitzender des LVBS, vertritt uns bei den Tarifverhandlungen in der Bundestarifkommission und berichtet in dieser Ausgabe von den Vorbereitungen.

Während uns allen die Corona-Pandemie große Anstrengungen abverlangte, hat sich durch diese gleichwohl mit dem Zugang und der Nutzung digitaler Dienste eine enorme Initialzündung ereignet. Wie bei jeder Veränderung, so ist auch die Digitalisierungsoffensive nicht nur mit positiven Aspekten besetzt, sondern wird von den Personalvertretungen auf allen Stufen skeptisch hinterfragt: Es geht dabei insbesondere um Dinge, die plötzlich zur Selbstverständlichkeit erhoben und dem „Berufsbild des Lehrers“ übergeholfen werden. Erhöhte Arbeitsbelastung durch entgrenzte zeitliche Arbeitsorganisation ist dabei nur ein Aspekt, dem es künftig mehr Gewicht zuzuordnen

gilt. Fragen werden aufgeworfen und sollten rechtssicher beantwortet werden. Hinsichtlich der AGB in LernSax beantwortete uns das LernSax-Team wichtige Überlegungen aus den Kollegien, die wir als kleine FAQ zum Nachlesen und als Hilfestellung bei der Zustimmung zu den AGB zusammengestellt haben.

Das sächsische Portal für die Kommunikation im Bildungsbereich ist bereits seit vielen Jahren am Start. Bekannt unter dem Namen Schulportal und erreichbar unter www.schulportal.sachsen.de werden zielgerichtete Informationen, nicht nur für Schulleitungen, angeboten. Frau Hofer, Referentin am LaSuB in Leipzig, ist von Anfang an dabei und informiert uns über den geplanten Relaunch zu Beginn des Schuljahres 2021/22. Übersichtlicher, informativer und individueller gestaltbar soll sich die Version 2 präsentieren, um damit dem digitalen Zeitgeist zu entsprechen. Digitale Werkzeuge akzeptiert einzusetzen, fördert nachhaltige Entwicklung. Nicht alle Dokumente müssen ans analoge schwarze Brett, wenn praktikable Alternativen mit digitalen Dienstgeräten für alle Lehrkräfte existieren.

Um Nachhaltigkeit in der Bildung geht es im Beitrag von Petra Dittmer. Die Arbeitsgruppe Internationales und Nachhaltigkeit des BvLB informiert hierzu über die im Jahr 2020 veröffentlichte „Osnabrücker Erklärung“, in die es lohnt, sich einzulesen.

Am Ende des Editorials möchte ich auf die ausgefallenen Veranstaltungen eingehen. Ob Frühlingsfest, Delegiertentag im März oder die Treffen unserer Senioren – vieles Persönliche und so mancher direkter Austausch mussten entfallen oder wurden, wie beispielsweise die monatlichen Vorstandssitzungen des LVBS, in das Internet verlegt. Vertrauen wir darauf, dass uns nach dem Sommer eine gewisse Normalität erwartet.

Ich wünsche Ihnen nun eine abwechslungsreiche Lektüre unserer Sommerausgabe und Ihnen und Ihren Familien gute Erholung. Bleiben Sie gesund.

Herzlichst Ihr 
Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender

INHALT

- 04 **UMSETZUNG DES TEILSCHULNETZPLANES**
- 06 **„STATIONÄRE KUNDGEBUNG“ AM RANDE DER LANDTAGSSITZUNG**
- 08 **ANKÜNDIGUNG LVBS VERTRETER-VERSAMMLUNG AM 11.09.2021**
- 10 **LVBS SATZUNG (ENTWURF)**
- 18 **DAS BSZ FÜR TECHNIK „GUSTAV ANTON ZEUNER“ DRESDEN STELLT SICH VOR**
- 20 **GEMEINSAMES STATEMENT**
- 21 **DIE DIGITALE SEITE**
- 31 **DFN TERMINPLANER**
- 33 **INTERNATIONALES UND NACHHALTIGKEIT**
- 34 **BVLB-FACHGRUPPE DIENST-, TARIF- UND VERSORGENSRECHT FACHTAGUNG**
- 36 **EINGRUPPIERUNG VON INGENIEUR-PÄDAGOGEN IN DIE ENTGELTGRUPPE 13 TV-L**
- 37 **WANN LAUFEN WIR ENDLICH LOS? SUPERMAN*IN GESUCHT**
- 39 **DIE VBLKLASSIK – EINE SICHERE BASIS FÜR SPÄTER**
- 42 **TERMINE**

ZUM REDAKTIONSSCHLUSS DIESER AUSGABE IST DIE GEPLANTE UMSETZUNG DES TEILSCHULNETZ- PLANES

FÜR DAS KOMMENDE SCHULJAHR DURCH DAS SMK BESTÄTIGT WORDEN.

<https://www.berufsschulzukunft.sachsen.de>

*Ein Kommentar von
Dirk Baumbach, 1. Vorsitzender*

Der TEILSCHULNETZPLAN ist beschlossen und wird nunmehr mit dem Beginn des Schuljahres 2021/22 in die Umsetzung gehen. Einvernehmen mit allen 13 Gebietskörperschaften herzustellen, war das Ziel. Stattdessen ist das Ergebnis weniger einstimmig ausgefallen. Drei Schulträger haben nur unter Maßgaben zugestimmt, zwei Schulträger das Einvernehmen gar verweigert. Das Kultusministerium plant nun in einem rechtssicheren Verfahren und nach Prüfung der Argumente den Teilschulnetzplan umzusetzen – so viel wurde bereits kommuniziert. Die gesetzliche Basis liefert – wie immer – das Sächsische Schulgesetz. Mit der „demokratischen Brechstange“ den Prozess dennoch ab dem Schuljahr 2021/22 umzusetzen, erscheint mir in dieser Zeit wenig geschickt. Gegründet auf die Forderung, eine ausgeglichene Entwicklung des städtischen und ländlichen Raumes zu ermöglichen, wird nach einem für alle zehrenden Corona-Schuljahr durch Wanderungsbewegungen von Auszubildenden und Lehrkräften inkl. Labor und Werkstätten die Landschaft der berufsbildenden Schulen neu modelliert. Von 61 BSZ werden 60 zu Beruflichen Kompetenzzentren weiterentwickelt. Was den fast vollständigen Erhalt der BSZ im Freistaat angeht – vielleicht ein kleiner positiver Aspekt. Auch die Abschaf-

fung der Fachklassenliste, die jährlich zu ungewissen Stundenplänen führte, stellt einen Gewinn für die betroffenen Kolleg*innen dar. Allerdings wird die inhaltliche Neuausrichtung so manches Schulcampus verschleiert. Die Überlegung, welche personellen Ressourcen die neu eingerichteten Berufe in ihrer Komplexität der Lernfelder umzusetzen haben, bleibt im Dunkeln. Spezialisten setzt man nicht unter zeitlichen Druck, schon gar nicht unfreiwillig und ohne Zustimmung an neue Standorte. Aber genau der Druck wird mit der nun angedachten Zeitschiene eröffnet. Sechs Wochen vor dem Schuljahresende – mitten in die Prüfungszeit – generiert dieser Beschluss erhebliche Ungewissheit für viele Lehrkräfte ob des künftigen Arbeits- und Ausbildungsstandortes und zeugt in keiner Weise von Gespür für die Situation an den Beruflichen Schulen. Sollen die Kolleginnen und Kollegen in dieser Anspannung Planungen für die Umsetzung der Ausbildungsgänge zwischen abgebenden und aufnehmenden BSZ schultern und nebenbei Personalgespräche um ihre eigene berufliche Zukunft führen? Die Belastungen durch die Corona-Situation in den vergangenen Monaten und die zu erwartenden Defizite fallen nun gänzlich unter den Tisch. Von der Belastung für die planenden Schulleitungen mal ganz zu schweigen. Das SMK hat das Problem TEILSCHULNETZPLAN finalisiert, somit ist es seiner gesetzlichen

Verpflichtung nachgekommen. Legt man aber das Ohr an die Türen der Lehrerzimmer, vernimmt man lauten Frust, welcher sich deutlich wahrnehmbar auf das schulische Leben vor Ort überträgt und von dort über die Auszubildenden in die Betriebe und die Gesellschaft. Was hat eigentlich gegen eine Verschiebung der Umsetzung gesprochen? Auch bei einer positiven Verabschiedung des TEILSCHULNETZPLANES wäre eine zeitliche Aussetzung bis zum Schuljahr 2022/23 denkbar gewesen. Der LVBS hat dies nachdrücklich und sichtbar in vielen Gesprächsrunden gefordert. In dem Zusammenhang mag der vom Ministerium formulierte „breit angelegte Dialogprozess mit einem intensiv geführten Meinungsaustausch“ vertane Lebensarbeitszeit zumindest für uns gewesen sein, da unsere Argumente bedeutungslos blieben. Nun haben sich der Landkreis Mittelsachsen und der Landkreis Bautzen, beide CDU regiert, bei ihrem Votum gegen das CDU regierte Kultusministerium gestellt und ihr Einvernehmen verweigert. Liest man die Gründe im Detail in den Abstimmungsprotokollen nach, so kann man den Argumenten folgen. Werden die zwei Schulträger nun Klageverfahren anstreben, um ihre Ziele zu verwirklichen? Und was passiert unterdessen im schulischen Alltag in den Kollegien? Fakt ist, es wird an den betroffenen BSZ erhebliche Fluktuationen unter den Lehrkräften geben. Kollegien werden völlig neu zusammengesetzt, zum Teil vergleichbar mit einer Schulneugründung – mit allen damit einhergehenden Einarbeitungsprozessen. Da, wo Menschen miteinander agieren, wird es zwangsläufig Reibung geben. So manchem ist dies aus der Vergangenheit bei Schulzusammenlegungen wohl noch im Gedächtnis. Dass es ein solcher Prozess ohne Auswirkungen auf die Qualität von Ausbildung vollzogen werden kann, ist schlichtweg eine falsche Annahme.

Es ist nicht egal, in welcher Schule der

Schrank des Lehrers steht. Das Unverständnis der Prozesse in der beruflichen Bildung, bei denen langjährig aufgebaute Netzwerke mit den Ausbildungseinrichtungen und Praktikumsbetrieben und erworbene individuelle und spezialisierte Fachkompetenzen der Lehrkräfte essentielle Instrumentarien bilden, führt zu noch nicht abschätzbaren Folgen. Traditionen und Vernetzungen, die Jahrzehnte gewachsen sind, werden verschwinden. Sie neu zu beleben, bringt einem enormen Aufwand mit sich. Ob dazu die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen erneut vorhanden sein wird, bin ich mir nicht sicher.

Bei alldem blieb bisher der Lehrerhauptpersonalrat ohne Mitspracherecht. LaSuB und Schulleitungen agieren seit Wochen unter dem Vorbehalt der angekündigten Standortfestlegungen und die Personalvertretungen an den Schulen blieben bisher nur hilfloser Zaungast.

Die politische Entscheidung, die Umsetzung des TEILSCHULNETZPLANES in den Vordergrund des beginnenden Schuljahres zu setzen, ohne sich der Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen zu versichern, erhält den bitteren Beigeschmack einer Medizin, deren Wirksamkeit die Reformen durch die Nebenwirkungen ad absurdum führen. Da kann die angekündigte Abschaffung der Fachklassenliste lediglich als Legitimationskrücke dienen. „Stärkung der Landkreise“: Diesen Aspekt in 5 Jahren zu betrachten und dann zu schauen, wohin der TEILSCHULNETZPLAN diesbezüglich führte, wird mancher Lehrkraft durch vorzeitigen Renteneintritt erspart bleiben. Allen anderen wünsche ich Durchhaltevermögen, den Optimismus eines „halb vollen Glases“, im Interesse derer, für die wir uns täglich neu erfinden – unseren Schülerinnen und Schülern.



„STATIONÄRE KUNDGEBUNG“ AM RANDE DER LANDTAGSSITZUNG AM 24.03.2021

Der LVBS Sachsen fordert für die Umgestaltung der Berufsschullandschaft unter dem Motto „Zukunftskonzept Berufliche Bildung“ eine Verschiebung des geplanten Starts der Umsetzung des Teilschulnetzplanes für berufliche Schulen in Sachsen und die Einbeziehung der Lehrkräfte vor der Umsetzung.

Am Rande der 25. Plenarsitzung des Sächsischen Landtages traf sich der Vorstand des Berufsschullehrerverbandes LVBS, unterstützt durch Vorstandsmitglieder des SLV, vor dem Landtagsgebäude in Dresden, um mit dieser (angemeldeten) Aktion auf die mit der möglichen Umsetzung des Teilschulnetzplanes verbundenen Probleme hinzuweisen, sowie die Zeitschiene zu kritisieren.

Die Aktion sollte nicht nur als Protest, sondern auch als Gesprächsangebot für Mitglieder des Landtages verstanden werden. Nach einem ersten Besuch durch den Landtagspräsidenten Matthias Rößler folgen diesem Angebot auch die bildungspolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen der CDU Herr Gassel in Begleitung der Landtagsabgeordneten Frau Leithoff und der Grünen Frau Melcher. Die Vorsitzenden des LVBS Dirk Baumbach und Jürgen Fischer nutzten die Gelegenheit, in getrennten Gesprächen die Probleme und Lösungsansätze zu erläutern. Die Fraktionssprecher zeigten sich interessiert und aufgeschlossen, nach Lösungen zu suchen. In der Folge nahm auch Staatsminister Christian Piwarz die Gelegenheit wahr, uns zu treffen.

Es ergab sich ein offener Dialog mit den beiden Vorsitzenden des LVBS, Dirk Baumbach und Jürgen Fischer, vor dem Landtagsgebäude.

Dirk Baumbach unterstrich die Forderungen nach einer Terminverschiebung, die Einbeziehung der Lehrkräfte in diesen Umgestaltungsprozess, aber auch die Berücksichtigung der finanziellen Folgen, die eine Veränderung der Lernstandorte für die Schulen und Schulträger mit sich bringen.

Staatsminister Piwarz äußerte sich zu allen vom LVBS angesprochenen Punkten und stellte dabei seine Sicht vor. Das Ziel sei einerseits Planungssicherheit für die beruflichen Schulen in den kommenden Jahren zu schaffen, damit u.a. eine Fachklassenliste überflüssig werde, andererseits stehe die Einhaltung des Termins zur Abstimmung zum Teilschulnetzplan in diesem Frühjahr im Fokus, um dann an die Umsetzung gehen zu können. Einen späteren Termin sieht er problematisch, da auf Grund anstehender Landrats- und Landtagswahlen eine einstimmige Entscheidung zum Teilschulnetzplan aus politischem Kalkül in weite Ferne rücken könnte.

Für die Forderungen nach Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer in die Planungen, die Berücksichtigung ihrer Qualifikationen, die finanziellen Konsequenzen der Umgestaltung und letztendlich auch die mit der aktuellen Corona-Situation verbundenen Probleme bei einer möglichen Umsetzung zeigte sich Staatsminister Piwarz offen, verwies aber gleichzeitig auch auf die Verantwortung der Landkreise und Schulträger der kreisfreien Städte in diesem Prozess. Er betonte, dass es nur um eine kleine Anzahl von Berufsschullehrkräften gehe, die tatsächlich betroffen seien und sagte zu, dass man eine vernünftige Lösung für die Betroffenen finden werde.

Staatsminister Piwarz dankte dem Vorstand des LVBS für dessen Engagement und bot weiterführende Gespräche zu diesen Themen an. Aus Sicht des Berufsschullehrerverbandes bleibt abzuwarten, in welcher Form - im Falle einer Verabschiedung des Teilschulnetzplanes - der Einbezug von Verbänden, Gewerkschaften und Stufenvertretungen erfolgen und wie realistisch seitens des SMK mit der zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen umgegangen wird.





ANKÜNDIGUNG LVBS VERTRETER-VERSAMMLUNG AM 11.09.2021

Am 11. September findet im BSZ „Gustav Anton Zeuner“ Dresden die Vertreterversammlung des LVBS statt.

Durch die LVBS-Bezirksverbände sind Delegierte zur Vertreterversammlung unseres Landesverbandes benannt worden und erhalten eine Einladung auf dem Postweg.

Laut unser Satzung § 14 ist die Vertreterversammlung das oberste Organ des Landesverbandes. Sie entlastet und wählt den geschäftsführenden Landesvorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Gewählt wird nach der Wahlordnung.

Die Vertreterversammlung hat unter anderem

- die von den Organen des Landesverbandes zu verfolgenden Ziele festzulegen und Empfehlungen für deren Erreichung zu erteilen;
- über Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen;
- den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen;
- den Bericht der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
- Berichte des Landesvorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen;
- den Haushaltsplan zu beschließen;
- die Beitragsordnung und die Rechtsschutzordnung zu beschließen.

Ablaufplan

Öffentlicher Teil

- Begrüßung und Eröffnung durch den Landesvorsitzenden
- Grußwort Hr. Christian Piwarz, Sächsischer Staatsminister für Kultus
- Diskussionsrunde zu aktuellen Themen u.a.
 - Teilschulnetzplan
 - Lehrgewinnung an Berufsbildenden Schulen

Verbandsinterner Teil

(nicht öffentliche Veranstaltung)

- Beginn der Delegiertenversammlung
- Wahl des Präsidiums
- Bericht des Landesvorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Kassenprüfers
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Landesvorstandes
- Wahl des Wahlvorstandes
- Wahl des neuen Landesvorstandes
- Entschlüsse

Die Delegierten der Vertreterversammlung beschließen die Ziele und legen Empfehlungen für deren Erreichung fest. Folgende Entschlüsse (Entwurf) sollen dabei verabschiedet werden:

Entschluß 1:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen (Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs)

Entschluß 2:

Digitale Schule

Entschluß 3:

Lehrernachwuchsgewinnung

Entschluß 4:

Lehrerausbildung im Berufsbildenden Bereich

Entschluß 5:

Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung im berufsbildenden Bereich

Entschluß 6:

Inklusion

Entschluß 7:

Unterstützungssysteme in der Berufseinstiegsphase

Entschluß 8:

Zur Gewinnung von Mitgliedern

Entschluß 9:

Rechtliche Stellung der Medizinischen Berufsfachschulen in der Trägerschaft von Krankenhäusern gemäß § 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

Entschluß 10:

Lehrergesundheit

Die vorzulegenden Entschlüsse finden Sie ausführlich auf unserem Internetportal: www.lvbs-sachsen.de.

- Anträge
 - Antrag zur Satzungsänderung (Den Entwurf der Satzung finden Sie auf den folgenden Seiten, die Synopse zur aktuellen Satzung ist unter www.lvbs-sachsen.de veröffentlicht.)
 - weitere Anträge
- Schlusswort

Der Vorstand begrüßt seine Delegierten ganz herzlich am:

Samstag, den 11. September 2021 von 9:00 bis 16:00 Uhr

am BSZ für Technik „Gustav Anton Zeuner“, Gerokstraße 22, 01307 Dresden

SATZUNG (Entwurf)

I. Name, Sitz Zweck und Aufgaben

§ 1 – Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen (LVBS Sachsen)“, im folgenden Landesverband genannt.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Landesverband als Zusatz die Bezeichnung „e. V.“

- (2) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist am Ort des Registergerichts. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband versteht sich als gewerkschaftliche Interessenvertretung und stellt sich zur Aufgabe
- die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, wissenschaftlichen und pädagogischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten
 - am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Schulwesens, insbesondere der berufsbildenden Schulen, mitzuarbeiten
 - mit anderen Personen und Vereinigungen, die verwandte Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten
 - die Aus- Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte berufsbildender Schulen zu fördern
 - Studenten und Studienreferendare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu unterstützen und zu beraten
 - die Unterstützung von Seiteneinsteigern und Fachpraxislehrkräften zu begleiten.
- (2) Der Landesverband ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (4) Der Landesverband verwirklicht die Gleichstellung von Frauen und Männern und von behinderten Menschen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung in schriftlicher oder elektronischer Form.
- Die Mitglieder entscheiden sich mit Eintritt in den Landesverband für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe. Ein Wechsel der Fachgruppe ist möglich
- (2) Über die Aufnahme bzw. die Verweigerung der Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme ist nicht gegeben.
- (4) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung wird die Satzung des LVBS Sachsen e. V. anerkannt.

§ 4 – Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können dem Verband angehören

- angestellte und verbeamtete Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulaufsichtsbehörden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsstätte für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Sachsen
- Lehrende und Studierende an berufs-, wirtschafts- und medizinpädagogischen Lehrstühlen
- Personen, die in den oben genannten Bereichen tätig waren und sich im Ruhestand befinden

§ 5 – Außerordentliche und fördernde Mitglieder

Auf Beschluss des Landesvorstandes können weiterhin Mitglieder werden

- (1) Lehrervereinigungen in ihrer Gesamtheit (kooperative Mitgliedschaft)
- (2) natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Landesverbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.

§ 6 – Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Persönlichkeiten, die sich um den Landesverband sowie dessen Vorgängerverbände und die Verwirklichung ihrer Aufgaben in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Vertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können zu den Beratungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod,
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Landesverband ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres möglich und ist gegenüber dem Landesvorstand bis zum Ende des vorangegangenen Halbjahres schriftlich zu erklären.
- Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand.
- (3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied auf Anfragen bzw. Aufforderungen des Landesverbandes nicht reagiert. Über die Streichung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Landesverband entziehen, ihn grob schädigen und gegen seine Beschlüsse verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Entscheidungsgrundlage dafür ist die Satzung.
- Das betreffende Mitglied ist zum Sachverhalt anzuhören. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb von sechs Wochen bei der Schiedskommission Einspruch erheben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- alle Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes zu nutzen
- die Verbandszeitschrift des Landesverbandes und die des Bundesverbandes zu beziehen.
- in beruflichen und gewerkschaftlichen Rechtsangelegenheiten Beratung und Rechtsbeistand des Verbandes im Rahmen der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- (1) die Satzung anerkennen und die Ziele des Verbandes zu unterstützen.
- (2) die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu zahlen

Wer mehr als drei Monate Mitgliedsbeiträge nicht satzungsgemäß entrichtet hat, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (3) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben, sind dem Verband unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

Kosten, die durch Versäumnis des Mitgliedes entstehen, gehen zu dessen Lasten.

- (4) Erhält ein Mitglied durch Beteiligung an einem gewerkschaftlich organisierten Streik finanzielle Ausgleichszahlungen, so muss es die erhaltene Unterstützung an den Verband in voller Höhe zurückzahlen, wenn es im Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Streiks die Mitgliedschaft wieder beendet oder aus dem Verband ausgeschlossen wird.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 10 – Grundsätze

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vertreterversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landesverband quartalsweise eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Es besteht Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

V. Gliederung des Landesverbandes

§ 11 – Schulgruppen

- (1) An berufsbildenden Einrichtungen mit mehr als zwei Mitgliedern werden Schulgruppen gebildet.
- (2) Mitglieder benachbarter beruflicher Einrichtungen können sich zu einer Schulgruppe zusammenschließen.
- (3) In jeder Schulgruppe wird ein Schulgruppenverantwortlicher durch den Geschäftsführer des LVBS ernannt, der die Kontaktperson für den Landesvorstand darstellt.

§ 12 – Regionalverbände

- (1) Es können Regionalverbände gebildet werden.
- (2) Der Regionalverband besteht aus den Schulgruppen der Region.

- (3) Der Regionalverband wird durch einen Regionalverantwortlichen geleitet.

§ 13 – Fachgruppen

- (1) Der Landesverband wird in Fachgruppen gegliedert.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Fachgruppen gebildet
 - Fachgruppe 1: „Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe“
 - Fachgruppe 2: „Kaufmännische Berufe“
 - Fachgruppe 3: „Gesundheitsfach-, pflegerische und soziale Berufe“
- (3) Die Vorsitzenden der Fachgruppen sind gleichzeitig stellvertretende Landesvorsitzende. Sie werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht hat die entsprechende Fachgruppe.

VI. Leitung des Landesverbandes

§ 14 – Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie entlastet und wählt den geschäftsführenden Landesvorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Vertreterversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden des Landesverbandes oder einen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten der Regionalverbände. Den Delegiertenschlüssel legt der Landesvorstand im Einvernehmen mit den Regionalverbänden fest.
Eine ordentliche Vertreterversammlung wird alle vier Jahre durchgeführt.
- (4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Landesvorstand, ein Regionalverband oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten eingeladenen Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit kann der Landesvorstand eine neue Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung frühestens nach vierzehn Tagen einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (6) Die Vertreterversammlung hat im Einzelnen
 - die von den Organen des Landesverbandes zu verfolgenden Ziele festzulegen und Empfehlungen für deren Erreichung zu erteilen
 - über Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen
 - den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen
 - den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - Berichte des Landesvorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen
 - den Haushaltsplan zu beschließen
 - die Beitragsordnung und die Rechtsschutzordnung zu beschließen
 - Änderungen der Satzung zu beschließen
 - die Auflösung des Vereins gemäß Satzung zu beschließen

- (7) Anträge an die Vertreterversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

§ 15 – Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Leitern der Regionalverbände
 - den Landesvertretern in den Bundesausschüssen
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse des Landesverbandes
- (2) Der Landesvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr
- Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
 - Entsenden von Mitgliedern in die Bundesausschüsse
 - Einsetzen von Vorsitzenden der Landesausschüsse, soweit die Gremien sie nicht selbst gewählt haben
 - Wahl der Mitglieder der Schiedskommission
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Stellungnahme zu den an die Vertreterversammlung gestellten Anträgen
 - Berufung der Delegierten in die Gremien des Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB)
 - der Bestimmung von Zeitpunkt und Ort der nächsten Vertreterversammlung
 - Bestellung des Geschäftsführers
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Landesvorstand tagt mindestens viermal jährlich.
- (5) Der Landesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die durch einen Geschäftsführer geführt werden kann. Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Dafür wird er durch den Landesvorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.

§ 16 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Landesverband nach außen. Er ist an die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Landesvorstandes gebunden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - den drei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit Bekanntgabe der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Landesvorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung ein neues Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand ernennen.

- (6) Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, kann der Landesvorstand aus seiner Mitte bis zur nächsten Vertreterversammlung einen neuen 1. oder 2. Vorsitzenden bestimmen.

§ 17 – Finanzverwaltung

- (1) Die Finanzverwaltung erfolgt durch den Landesvorstand.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Durch die Kassenprüfer ist jährlich ein schriftlicher Kassenbericht anzufertigen.
- (4) Kassenprüfungen erfolgen jeweils nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Hierüber ist dem Landesvorstand sowie der nächsten Vertreterversammlung zu berichten. Darüber hinaus können Kassenprüfungen vom Landesvorstand jederzeit angeordnet werden.

§ 18 – Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Schiedskommission führt bei verbandsinternen Streitfällen auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes das Schlichtungsverfahren und das Schiedsverfahren durch.
- (3) Die Schiedsordnung regelt das Verfahren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 – Rechtsschutz

- (1) Der Landesverband gewährt seinen Mitgliedern in berufsständischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten über den Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB) Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung.
- (2) Erklärt das Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Rechtsberatung/des Rechtsverfahrens seinen Austritt aus dem Landesverband, sind die verauslagten Kosten und die dem Landesverband entstandenen Kosten zurückzuzahlen.

§ 20 – Dienstaufpflichtversicherung

- (1) Der Landesverband versichert im aktiven Dienst befindliche Mitglieder bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Schadensersatzansprüche. Art und Umfang werden durch die Versicherungsbedingungen des Versicherers geregelt.
- (2) Der Landesvorstand gibt regelmäßig Änderungen der vertraglichen Leistungen und wesentlichen Vertragsbedingungen den Mitgliedern des Landesverbandes bekannt. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vertragsbedingungen einzusehen. Darüber hinaus erbringt der Landesverband keine weiteren Leistungen.

VII. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

§ 21 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der erschienenen Delegierten der Vertreterversammlung.
- (2) Anträge zu Änderungen dieser Satzung müssen den Delegierten im Wortlaut mit der Einladung zur Vertreterversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 22 – Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist bei der Einberufung der Vertreterversammlung in der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.

(3) Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes. Sie werden von der Vertreterversammlung dazu bestimmt

§ 23 Gender Klausel

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen oder Diversen zum Ausdruck kommen.
- (2) Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.
- (3) Die die Satzung beschließende Vertreterversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt von weiblichen, männlichen oder diversen Personen ausgeübt werden kann.

Die Satzung wurde am _____ beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Entwurf zum Vertretertag 2021



**MITGLIED WERDEN
- EINFACH ONLINE:
WWW.LVBS-SACHSEN.DE**



DAS BSZ FÜR TECHNIK „GUSTAV ANTON ZEUNER“ DRESDEN STELLT SICH VOR

Das BSZ für Technik „Gustav Anton Zeuner“ besitzt eine fast 90-jährige Tradition in der Ausbildung von gewerblich-technischen Berufen. Das heutige schulische Profil umfasst die Schularten Berufsschule, Fachschule und Fachoberschule. Prägend für die duale Berufsausbildung sind die Berufsbereiche der Fertigungs- und Kraftfahrzeugtechnik sowie der Anlagenmechanik. Gegenwärtig werden am BSZ für Technik ca. 1900 Berufsschüler in 15 Ausbildungsberufen beschult. Damit die berufstheoretische Ausbildung den ständig wachsenden Anforderungen gerecht werden kann, wurde das Schulgebäude bis 2006 grundlegend saniert und die technische Ausstattung stetig erweitert und modernisiert.

Das aktuellste Beispiel hierfür ist der Neubau einer Fahrzeugversuchshalle mit modernsten Versuchs- und Messständen zur Bestimmung der Fahrzeugmotorleistung und Überprüfung der Bremsenrichtungen, wodurch das Ausbildungsniveau in den KFZ-Berufen erheblich gesteigert wird. Neben den finanziellen Zuwendungen des Schulträgers kann das BSZ für Technik ebenso auf Unterstützung in Form von Sponsoring durch Ausbildungspartner und -betriebe zurückgreifen. Mit deren Hilfe wurde für die Ausbildung der Anlagenmechaniker eine neue Abwasserwand im Wert von 80.000 Euro konzipiert und in Eigeninitiative realisiert.

Eine große Herausforderung für das BSZ stellt die Umsetzung der Teilschulnetzplanung dar. Es ist vorgesehen vier Ausbildungsberufe zur Stärkung des ländlichen Raumes zu verlagern. Durch die weitere Profilierung der verbleibenden Bildungsgänge insbesondere unter dem Fokus „Industrie 4.0“ muss es gelingen, die Bedeutung des Beruflichen Schulzentrums als regionaler und überregionaler Ausbildungspartner konsequent auszubauen. Die vorhandene Ausstattung der Fachkabinette und Labore bildet hierfür eine solide Basis. Unser BSZ verfügt über die Kompetenzen selbstgesteuerte Lernsituationen, die eine vollständige rechnergestützte Fertigungsprozesskette von der Produktentwicklung, über die Fertigungsplanung und -durchführung einschließlich der Qualitätskontrolle abzubilden. In diesem Kontext hat das BSZ für Technik das Zertifikat der Nachwuchsstiftung des Deutschen Maschinenbaus „Rechnergestützte Fertigung“ als zweite Schule in Sachsen erworben.

Einen weiteren Schwerpunkt bei der Entwicklung unseres BSZ sehen wir in der Etablierung neuer Bildungsangebote. So haben



wir in Zusammenarbeit mit dem Olympiastützpunkt Sachsen und mit Unterstützung des SMK den Schulversuch der Fachoberschulausbildung in gedehnter Form initiiert. Durch die Streckung der Ausbildungszeit von zwei auf drei Jahre wird den jungen Leistungssportler*innen ein Ausgleich der Doppelbelastung aus schulischen Anforderungen und spitzensportlichen Engagement durch die Gestaltung abgestimmter Schul- und Trainingsstrukturen ermöglicht. Leistungssportliche Karriere und zeitgleiche schulische Ausbildung sind somit vereinbar.

*Von Rico Szymanski
SL BSZ-Technik „G.-A.-Zeuner“*



Gemeinsames Statement der Unterzeichnenden:

Wir beobachten mit großer Sorge, wie sich die Stimmung und die Kommunikation in den sozialen Netzwerken, aber auch die alltäglichen Umgangsformen miteinander in unserer Gesellschaft in dieser Pandemiezeit verändern. Dabei richten sich aggressive Angriffe, Beleidigungen sowie Drohungen immer häufiger gegen einzelne Lehrkräfte, Schulleitungen, Eltern, selbst Schülerinnen und Schüler sowie andere an Schule beteiligte Personen.

Die Zeichner dieser Erklärung sind nicht immer einer Meinung, diskutieren miteinander auch manchmal hart, aber immer hart an der Sache. Gleich wie angespannt die Situation ist, gibt es moralische Grenzen: Übergriffe durch Beleidigungen, Drohungen und Sachbeschädigungen sind nicht hinnehmbar!

LandesBildungsRat Sachsen

Joanna Kesicka
Vorsitzende

LandesSchülerRat Sachsen

Ute Schnabel
Vorsitzende Landesverband Sachsen
Verband Sonderpädagogik e.V.

Uschi Kruse
Landesvorsitzende
**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Sachsen**

Katrin Mulcahy
Vorsitzende
**Lehrerhauptpersonalrat
im Sächsischen
Staatsministerium für Kultus**

LandesElternRat Sachsen



Sächsischer Lehrerverband

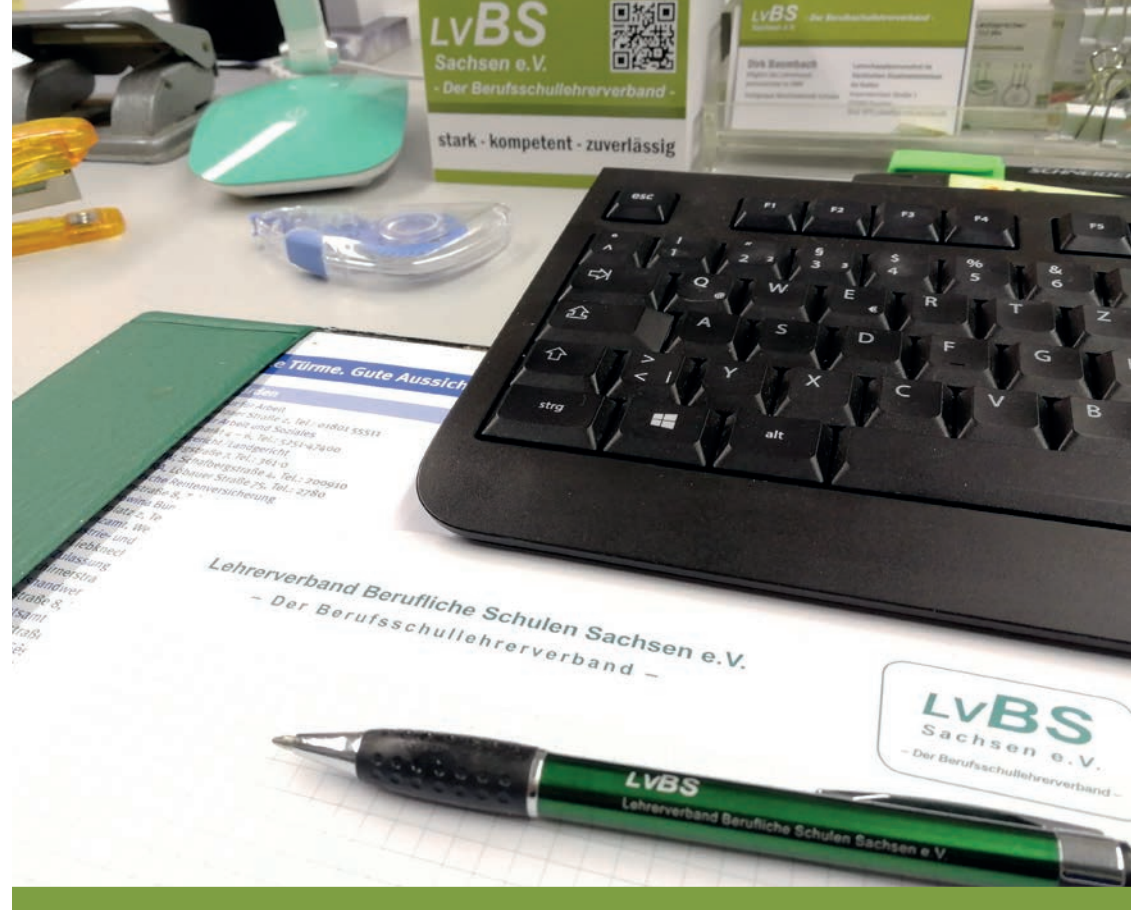


Dirk Baumbach
1. Vorsitzender
**Lehrerverband Berufliche
Schulen Sachsen e.V.**



Michael Ufert
Vorsitzender
Sächsischer Schulleitungsverband

Dr. Siegfried Kost
Vorsitzender
**Landesarbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände freier Schulträger in
Sachsen**

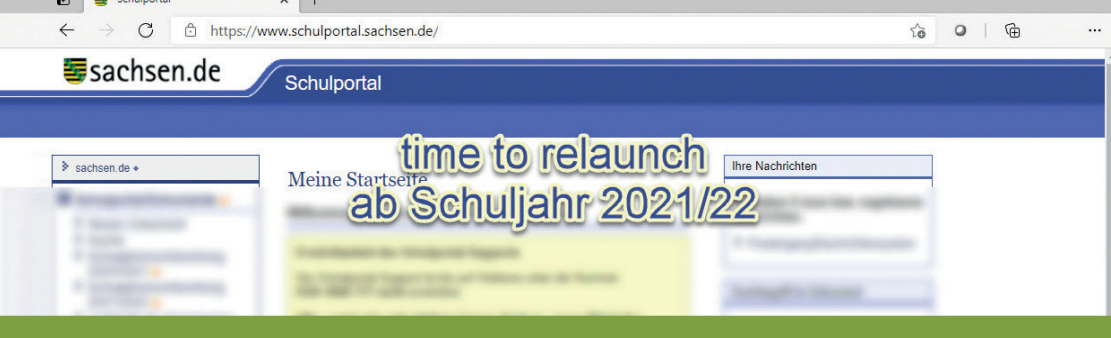


DIE DIGITALE SEITE

Noch immer beschäftigt uns Covid-19 im schulischen Alltag: Testungen, Prüfungen unter Infektionsschutzbestimmungen und natürlich die digitale Kommunikation auf immer breiteren Wegen. Es zeichnen sich Erfolge, aber auch erhebliche Probleme beim Umgang mit diesen Unterrichtsmedien ab. Neben rein technischen Belangen treten

zunehmend rechtliche Bedenken und Fragen der Arbeitsbelastung für Lehrkräfte in den Vordergrund. Auf den folgenden Seiten lesen Sie aktuelle Informationen und einen Kommentar zum Umgang mit digitalen Plattformen für den Unterrichtsgebrauch.

Ihre Redaktion von LVBS konkret



SCHULPORTAL SACHSEN V2 AB DEM SCHULJAHR 2021/2022

Im Sommer 2021 startet das Schulportal nach 10 Jahren, wie angekündigt mit einem Relaunch bzw. Neustart in die Version 2.

Dabei liegt neben einer Designanpassung von Startseite und Menüführung der Focus auf der Darstellung des Schulportals für mobile Endgeräte wie Smartphone oder Tablet und der Optimierung für die Nutzung am Desktop. Dies alles unter Einhaltung der Vorgaben des Markenhandbuchs des Freistaates Sachsen.

Das Schulportal wird individueller nutzbar sein. Dazu gibt es die Möglichkeit zur vorgegebenen stark verringerten Menüstruktur eigene Menüpunkte zu erstellen und zu verwalten. Damit können eingehende Veröffentlichungen selber, individuell bezeichnet, abgelegt werden. Integriert wird ein Erinnerungsservice zu Terminen und eine Art Wiedervorlage für Veröffentlichungen. Farbmarkierungen zur individuellen Wichtung von Informationen werden eine größere Rolle spielen.

Für Nutzer der Schulleitung etablieren wir einen Menüpunkt, in dem sich alle Informationen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Personal an der Schule bündeln. Also mit einem Klick gleich an der richtigen Stelle für Urlaub, Mehrarbeitsstunden, Fortbildungs-

anmeldungen, Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, Unfallanzeigen, Beurteilungs-, Verbeamtungsverfahren, Lehrerausbildungsbelange (LAPO II), Einstellungsverfahren (LeoSax) ect.

Für die Nutzer aus der Lehrerschaft wird es diesen Menüpunkt auch geben und dort werden für jeden individuell und nur personenbezogen diese Daten, so sie vorhanden sind, gebündelt abgebildet.

Für die Schulleitung wird es in überschaubarere Anzahl weitere Menüpunkte geben, in denen die Veröffentlichungen thematisch abgelegt sind: Wiederkehrende Meldungen, Schuljahresvorbereitung, SL/SsL Beratungen/ Erlasse-Vorschriften-Verordnungen, Aktuelles Schuljahr, Prüfung, AManSys

Für die Nutzer aus der Lehrerschaft wird es Menüpunkte zu Bildung (kulturell, politisch, medienbezogen), Unterricht, Prüfung, LHPR, ÖPR, SBV, Wettbewerbe, Sport ... geben. Auf diese Bereiche hat auch die Schulleitung jederzeit Zugriff, bekommt diese Veröffentlichungen aber nicht mehr als Teilmenge der Informationen für die Schulleitung angezeigt. Die Schulleitung wird Veröffentlichungen aus ihrem Bereich mit Kommentarfunktion und der Möglichkeit der Lesebestätigung an die

Kollegen auch innerhalb einer schulindividuelle Menüstruktur freigeben können.

Es wird einen Papierkorb geben, in den nicht mehr relevante Veröffentlichungen verschoben werden können, bevor sie zentral gelöscht werden.

In verschiedenen Menüpunkten, die Verfahren beinhalten wie bspw. Verbeamtung, Lehrerausbildung, Einstellungsverfahren, AManSys... wird das Schulportal aus der V2 wieder in die noch aktuelle Version V1 zurückschalten. Diese Menüpunkte sind für die Desktopdarstellung programmiert und werden im Layout angepasst.

Wenn das Schulportal so zu Schuljahresbeginn in der V2 läuft, wird das Nachrichtensystem überarbeitet und im nächsten Schritt optimiert.

Der Beitrag endet mit einem Dankeschön an alle Nutzer des Schulportals, die sich mit konstruktiver Kritik an dessen Weiterentwicklung und Optimierung beteiligen.

Imke Hofer
Referentin

LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG

Referat 13 | Planung und Statistik, Organisation

Nonnenstr. 17a
04229 Leipzig

Postanschrift: Postfach 10 06 53,
04006 Leipzig

Tel.: +49 341 4945-623 | Fax: +49 341 4945-614

imke.hofer@lasub.smk.sachsen.de
www.lasub.smk.sachsen.de

DER LVBS LEHRER- KALENDER

2021/22

FÜR MITGLIEDER KOSTENLOS
ÜBER DIE SCHULPOST



NICHTMITGLIEDER BESTELLEN
ZUM SONDERPREIS ÜBER
WWW.LVBS-SACHSEN.DE
ODER TEL. 0351/ 47591020

IM NETZ GEFUNDEN: WEGWEISER DIGITALE BILDUNG 3.0.



Informationen rund um das Thema digitale Bildung – von Experten für Experten zusammengestellt – all das findet man beim Netzwerk digitale Bildung unter www.netzwerk-digitale-bildung.de. Auf dem Portal kann man nach erfolgreicher Anmeldung mit der eigenen Schulemailadresse den „Wegweiser Digitale Bildung: Für den zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen“ kostenfrei herunterladen. Das Nachschlagewerk thematisiert das Lehren und Lernen mit digitalen Werkzeugen, richtet sich an Lehrkräfte, Schulleitungen sowie an Personen der Schulverwaltungen. Die Lektüre gibt einen Überblick über wichtige relevante Themengebiete, flankiert mit praktischen Informationen, Tipps, Checklisten und Anleitungen zur praktischen Anwendung.



Kapitel 1:
Lehren und Lernen mit und über digitale Medien aus pädagogischer Perspektive



Kapitel 2:
Aus- und Weiterbildung von Lehrenden



Kapitel 3:
Medienentwicklungspläne



Kapitel 4:
Ausstattung und Technologie

Unter anderem wendet sich die nunmehr dritte Auflage vom Januar 2020 folgenden Schwerpunkten zu:

- neue Unterrichtsmethoden und Lerninhalte
- DigitalPakt & Co: aktuelle Förderprogramme
- News und Best Practices unserer Netzwerk-Partner
- aktuelle Webinare zum Thema Digitale Bildung
- hilfreiche Tipps für den Medienentwicklungsplan
- direkter Kontakt zu unseren Experten
- Aktualisierungen und Erweiterungen zum „Wegweiser Digitale Bildung“

... und vieles mehr. In den in sieben Kapiteln aufgeteiltem Werk ist für jeden etwas dabei, der mit digitaler Bildung Zukunft lehren, lernen und gestalten möchte.



Kapitel 5:
Netzwerk- & IT-Infrastruktur



Kapitel 6:
Bring Your Own Device



Kapitel 7:
Beschaffung



Praxistipp:
Zeitplan und Leitfaden

Neben dem digitalen Werk gibt es noch einen Newsletter, der die Interessenten mit Neuigkeiten aus dem Bereich Digitale Bildung regelmäßig versorgt. Webinare und interaktive Veranstaltungen – zumeist kostenlos und

im Umfang von 60 Minuten - ergänzen und bereichern das Angebot.

Text- und Bildquellen:
<https://www.netzwerk-digitale-bildung.de/>

LERNSAX-BERUFSSCHUL-FAQ

Bereitstellung, Betrieb und Nutzung von Plattformen wie LernSax stellen an alle Beteiligten hohe Anforderungen, auch abseits von Pandemiesituationen mit Heim- oder Fernunterricht. Auf Grund der jeweiligen Schulartspezifik sind immer auch Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die zum Beispiel unmittelbar den berufsbildenden Bereich betreffen. Andere Aspekte betreffen Nutzer aller Schulformen und Rollen - sind eher global verortet. Nicht immer sind solche Fragestellungen unmittelbar bildungsbezogen, Elemente aus dem Bereich von Recht, Datensicherheit und Datenschutz spielen ebenso hinein. Mitunter führt dies zu Ergebnissen, die trotz aller gebotenen Sorgfalt in Formulierung und Struktur Nachfragen erzeugen. Einige solcher Nachfragen sollen diese FAQ näher beleuchten.

Die Nutzungsbedingungen von LernSax verpflichten Lehrer, die als „Moderator“ eine Gruppe oder Klasse betreuen, Mitglieder auf Regelverstöße zu überwachen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Wie weit geht diese Verpflichtung? Geht diese Verpflichtung nicht zu weit?

Wie im realen Leben gilt auch hier: Die Schülerinnen und Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen! Sie sind als „Moderator“ nicht verpflichtet, sämtliche Inhalte aller Nutzer der Plattform nach rechtsverletzenden Inhalten zu durchsuchen oder anderweitige Maßnahmen der Überwachung vorzunehmen. Das ist auch nicht Ihre primäre Aufgabe als Lehrkraft. Sie sind in der Funktion jedoch verpflichtet zu reagieren, sobald Sie von einem entsprechenden Sachverhalt Kenntnis erlangen. Damit befindet sich diese Regelung im völligen Einklang mit der Rechtsprechung zum Betrieb von Foren und anderen Austauschplattformen im

Internet. Und letztendlich ist diese Regelung gedanklich auch auf das reale Geschehen in Klassenverbänden übertragbar – der zuständige Klassenleiter, Kursleiter etc. wird immer ein Auge auf das dortige Geschehen haben und ggf. regulierend und pädagogisch sinnvoll eingreifen.

Die Kontrolle ist analog zu den Bestimmungen über die generelle Aufsichtspflicht an Schulen zu betrachten und deshalb auch damit verknüpft – unter angemessener Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler. Auch umfasst die Aufsichtspflicht nicht die privaten Arbeitsbereiche der Nutzer, sondern lediglich solche Informationen, die mehreren Personen (Klasse, Gruppe, Institution) oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Als Lehrkraft an öffentlichen Schulen sichert mich mein Arbeitgeber per Gesetz gegen Schadensersatzansprüche ab, die aus meinem beruflichen Handeln resultieren. Wenn ich aber LernSax nutze – was ja angewiesen oder zumindest empfohlen wird - muss ich laut Nutzungsbedingungen auf diesen Schutz verzichten und vielleicht sogar die Kosten für eine Rechtsverteidigung übernehmen. Wieso werde ich hier „allein gelassen“?

Sie werden nicht „allein gelassen“ – leider entsteht hier ein Verständnisproblem, welches sich aber auflösen lässt.

Zunächst ein Zitat dazu: „Im Falle, dass Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst während der Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes handeln und

dabei ihre Amtspflicht verletzen, entstehen ... Schadensersatzansprüche. In der Regel haften nicht die Staatsbediensteten für ihr Fehlverhalten, sondern die Haftung wird vom Staat übernommen.“

Quelle: <https://recht-abc.info/amtshaftung/> Ansprüche, die gegen Lehrkräfte aus der LernSax-Nutzung resultieren, werden daher vom Landesamt für Schule und Bildung in seiner Funktion als Dienstherr gem. den geltenden Gesetzen übernommen. Dieser Anspruch resultiert aus den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverhältnisse und ist unabhängig von den genutzten Werkzeugen und Materialien.

Letztendlich ist die Ursache für das Verständnisproblem darin zu suchen, dass das LaSuB nicht nur Dienstherr der Lehrkräfte ist, sondern im Fall von LernSax auch der Betreiber einer technischen Einrichtung. Man könnte es vereinfacht mit einem Leasing-Partner vergleichen, der an einer Schule Kopierer betreibt, mit denen die Lehrerinnen und Lehrer ihre Unterrichtsmaterialien vervielfältigen. So wie der Kopierer-Betreiber keinen Einfluss darauf hat, was mit seinen Kopierern gemacht wird, hat das LaSuB als Betreiber von LernSax keinen Einfluss darauf, was letztendlich mit seiner Plattform gemacht wird. Deshalb sichert sich jeder Betreiber gegen solche Ansprüche mit Nutzungsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ab. LernSax ist da keine Ausnahme.

Kurzum:

Das LaSuB als Dienstherr gewährt Schutz gegen Schadensersatzansprüche. Das LaSuB als Betreiber von LernSax kann das nicht.

Wäre es nicht viel einfacher, wenn man als Schule oder auch als Lehrkraft einfach zu der Plattform greift, die einem am geeignetsten erscheint? Das Angebot ist ja groß.

Bei Lehrmaterialien entscheidet man als Lehrkraft auch frei bzw. nach Abstimmung in der Fachschaft.

Diese Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Eine entsprechende Regelung findet sich in der VwV Schuldatenschutz, die in Abschnitt III, Punkt 12 konkrete Details formuliert. Letztendlich muss man die gesetzlichen Vorgaben einhalten, also neben allen Fragen rund um den Datenschutz (DSGVO) auch noch die Einhaltung aller anderen gesetzlichen Bestimmungen garantieren. Dies führt zu einer Beschäftigung mit dem Telemediengesetz und ggf. dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Urheberrecht und den Persönlichkeitsrechten. Sobald personenbezogenen Daten betroffen sind, muss man mit den jeweiligen Anbietern / Betreibern Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zu schließen, einen Datenschutzbeauftragten benennen, Verfahren zur Gewährung von Auskunftsansprüchen entwickeln und, und, und... Für LernSax kümmert sich das LaSuB um all diese Dinge.

Stichwort Benutzerverwaltung: Warum ist es berufsbildenden Schulen nicht so ohne weiteres möglich, ihre Schülerinnen und Schüler oder auch die Kolleginnen und Kollegen automatisiert in LernSax zu übernehmen? Der Verwaltungsaufwand ist erheblich.

Dies ist eine echte Herausforderung, die vom LernSax-Team auch seit Jahren gesehen wird und für die noch keine abschließende Lösung gefunden wurde.

Einerseits existieren im Bereich der beruflichen Bildung sehr unterschiedliche Lösungen zur Schüler- und Benutzerverwaltung, die mit Ausnahme von Univention über keine Schnittstellen zu LernSax verfügen. Dann wäre da noch SaxSVS. Es stellt in seiner Fassung für die

beruflichen Schulen leider nicht den zwingend benötigten Exportfilter bereit, der es den allgemeinbildenden Schulen möglich macht, mit wenigen Mausklicks die Benutzerverwaltung in LernSax vorzunehmen. Daher ist vorgesehen, eine Lösung über SchullogIn zu realisieren, die aber noch Zeit braucht.

Derzeit führt wohl kaum ein Weg um das eigentlich schon zur Ausmusterung anstehende

Werkzeug „Webweaver Desktop“ herum, welches mit Hilfe von geeigneten Excel-Tabellen nicht nur Nutzer anlegen kann, sondern diese auch in Klassen, Gruppen oder Kurse einträgt.

Die Antworten auf diese FAQ wurden nach einer Rücksprache mit dem LernSax-Team formuliert. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner, die unter www.lernsax.de veröffentlicht werden.

IMMER GUT INFORMIERT AUF

WWW.LVBS-SACHSEN.DE

ERHALTEN SIE NACHRICHTEN UND INFORMATIONEN IMMER AKTUELL.



DIGITALISIERUNG JA! - ABER! EIN GARANTIERT UNVOLLSTÄNDIGES DISKUSSIONSPAPIER



von Oliver Bergner
Ausschussvorsitzender Lehrerbildung

Das Lehrersein ist und bleibt eine Arbeit, die von Präsenz lebt, durch Mimik, Gestik, Reaktionen auf Schülerverhalten usw. Für Schüler ist die Schule über den Unterricht hinaus ein wichtiger Ort für gesellschaftliches Leben, Freundschaft und Schutzraum.

Präsenzunterricht im Klassenverband soll und wird damit die dominante Unterrichtsform bleiben.

Durch Digitalisierung kommen neuen Möglichkeiten hinzu. Denkbar sind Betreuung im Homeschooling, Unterricht im Konferenzmodus, Lehrvideoerstellung, Betreuung bei Abwesenheit (Schüler und Lehrer) usw.

Neue Medien wie z.B. LernSax eröffnen neue Aufgabengebiete und zusätzliche Arbeitsbereiche. Dies entspricht einer kumulativen Aufgabenerweiterung und erfordert zusätzliche Arbeitszeit, Arbeitsgeräte sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl beim Lehrer als auch beim Schüler. Dies ergibt einen immensen, fortdauernden und nicht endenden Fortbildungsbedarf bei Lehrenden zum fachlichen, rechtlich korrekten und pädagogisch sinnvollen Arbeiten mit Computerprogrammen (Applikationen) und Geräten, welche sich ihrerseits permanent fortentwickeln, aber ebenso Schulungsbedarf auch beim Lernenden, einhergehend mit Auswirkungen auf Unterrichtszeit, Präsenzzeit der Schüler an Tablet, PC, notwendige Netzwerkkapazität der Schule.

Fortbildungszeit ist Arbeitszeit. Zusätzliche Fortbildungen generieren demzufolge zusätzlichen Unterrichtsausfall beim Lehrer. Um das zu kompensieren, ist ein geplanter, permanenter Lehrerüberhang notwendig (wie übrigens auch für den statistisch bekannten krankheitsbedingten Ausfall von Lehrkräften).

Manchmal hört man das Argument, dass diese Fortbildungen zum Aufgabengebiet des Lehrers gehören und in der unterrichtsfreien Zeit zu leisten seien. Die im Verhältnis zu einer 40h-Arbeitswoche stehenden 26 Unterrichtsstunden (deutschlandweit am höchsten) beziehen sich auf das Durchführen und das Vor- und Nachbereiten eben dieser 26 Unterrichtsstunden in Präsenz. Die meisten der Arbeitsverträge wurden unterschrieben, als an die heutigen Möglichkeiten noch nicht zu denken war. Digitalisierung ersetzt diesen Unterricht in der Regel nicht sondern berei-

chert ihn. Synergieeffekte sind schlecht absehbar und entstehen oft erst nach Jahren, manchmal - vor allem im ständig der Entwicklung unterworfenen Fachunterricht an berufsbildenden Schulen - auch gar nicht.

Bereits vor der Digitalisierung wurde der dazugehörige Aufgabenbereich für Lehrer Jahr für Jahr stets größer, durch Personalabbau infolge Schulzusammenlegungen (Abbau von Schulleiterstellen und deren Stellvertreter sowie von Sekretariatsstellen), völlig unzureichender Anzahl von Anrechnungstunden usw. Die von diesen „eingesparten Kollegen“ geleistete Arbeit konnte nur auf die verbliebenen Lehrkräfte aufgeteilt werden. Nun kommen mit der Digitalisierung weitere Aufgabengebiete hinzu.

Neben diesen und dem oben erwähnten erheblichen Aufwuchs an „Nebentätigkeiten“ erhöhen sich nun auch die Möglichkeiten der direkten Kontaktaufnahme mit dem Lehrer durch Schüler, Eltern, Betriebe, über E-Mail oder Videokonferenz. In Erprobung ist derzeit zudem ein LernSax - Messenger. Daraus ergeben sich neben dem oben erwähnten Aufgabenzuwachs neue Unsicherheiten und Probleme wie Dokumentation, zumutbare Arbeitszeit pro Tag und Woche, Information Vorgesetzter und Eintrag ins Posteingangsbuch der Schule usw.

Was muss getan werden?

- Verfassen einer klaren und möglichst detaillierten Aufgabenbeschreibung (Stellenbeschreibung) des Berufsbildes Lehrerin/Lehrer durch unseren Arbeitgeber bzw. Dienstherren. Das würde die Möglichkeit eröffnen Aufgabengebiete zu definieren, sinnvoll/gerecht im Kollegium zu verteilen und neu entstandene und entfallende zu erkennen. Das ist übrigens eine unabdingbare Grundlage

für ein funktionierendes Qualitätsmanagement an jeder Schule.

- Installation von medienpädagogischem Fachpersonal, permanent an jedem Schulstandort, zur Unterstützung der Lehrer. Gemeint sind z.B. die Vorbereitung und Unterstützung des Lehrers bei Durchführung von Videokonferenzen und Fernunterricht, digitale Aufbereitung aufwändiger Präsentationen oder Lehrfilme, usw.
- Ein zumindest rechnerisch klarer Lehrkräfteüberhang an jedem Standort zur Abfederung von geplantem (eigentlich skandalös) und ungeplantem Unterrichtsausfall.
- Eine klare und nachvollziehbare Erfassung der zusätzlichen Arbeitszeit, welche durch zusätzliche verwaltungstechnische und/oder digitale Arbeiten entsteht (Fernunterricht, Lehrfilmerstellung, E-Mail-Verkehr mit Schülern, Eltern, Betrieben, dessen Dokumentation, Verwaltung digitaler Inhalte...) Die Relevanz des Klassenlehrers als Bindeglied zwischen allen Beteiligten wurde in den vergangenen 15 Monaten überdeutlich. Klassenlehrer benötigen arbeitszeitliche Freiräume für ihre Arbeit.
- Klare, rechtlich korrekte und für den Lehrer gut handhabbare Beschreibungen zum möglichst haftungsfreien dienstlichen Umgang mit Außenstehenden im digitalen Informationsaustausch bzw. Schriftverkehr.
- Erfassung und Lösung neu entstandener rechtlicher Problemlagen zugunsten des Lehrers wie beispielsweise die rechtliche Behandlung und das zur Zurverfügungstellen von digitalisierten Arbeitsmaterialien wie Buchseiten, Arbeitsblätter und Teilen davon auf Plattformen wie LernSax sowie die Verwendung dieser Dokumente in selbst erstellten Lehrfilmen.

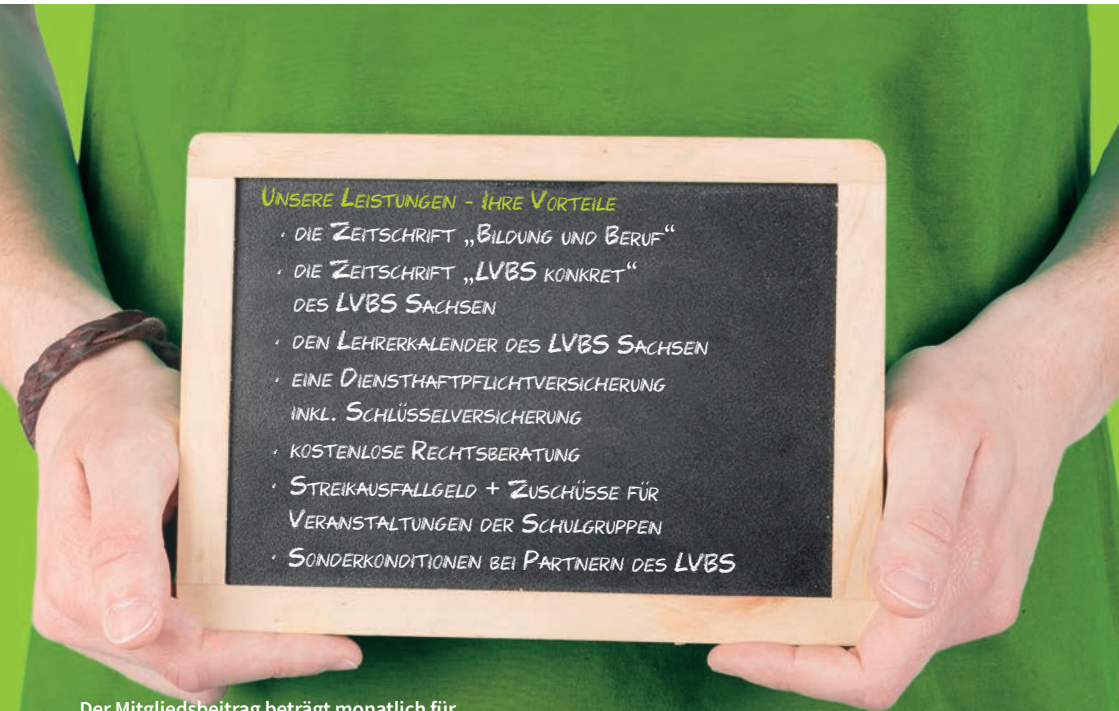
Welche Themen/Inhalte, die eine Lehrkraft an Außenstehende durch Lehrer im E-Mail oder (geplant) Chat-Verkehr übermittelt, müssen durch die Schulleitung autorisiert werden?

Wir alle kennen Lehrkräfte, die derzeit am Rand der Überlastung arbeiten. Das sind gerade die Kolleginnen und Kollegen, die wichtige Positionen im Schulbetrieb besetzen und oft schwer zu ersetzen sind. Langzeitausfälle sind oft die Folge. Damit verschärft sich die Situation weiter.

Einen rechtsfreien Raum gibt es nicht. Viele Lehrer, die seit über einem Jahr dem Freistaat Sachsen durch schnelle, unkonventionelle

Arbeit mit digitalen Medien aus der „Corona-Patsche“ geholfen haben, bewegen sich noch immer auf rechtlich sehr dünnem Eis. Das Internet vergisst nie! Ein weiteres, durch massive Unsicherheiten Kräfte zehrendes Schuljahr wie dieses erscheint jedenfalls vielen Kollegen kaum zu bewältigen.

Der Aufgabenberg für unseren Arbeitgeber/Dienstherren ist riesig. Er muss nun schnell entscheiden, was er will. Nutzt er den Schwung, der jetzt im Bereich Digitalisierung eingesetzt hat und stellt die Dinge auf nachhaltige Füße oder belässt er es bei der Belieferung der Schulen mit Laptops?



Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich für

Vollbeschäftigte Mitglieder	10,00 €	Mitglieder im Erziehungsurlaub	
Teilzeitbeschäftigte Mitglieder	10,00 €	oder Elternzeit	5,00 €
Mitglieder im Ruhestand	5,00 €	Referendarinnen und Referendare	2,00 €
		Studentinnen und Studenten	1,00 €
		fördernde Mitglieder:	nach Vereinbarung

DFN TERMINPLANER

deutsches forschungsnetz

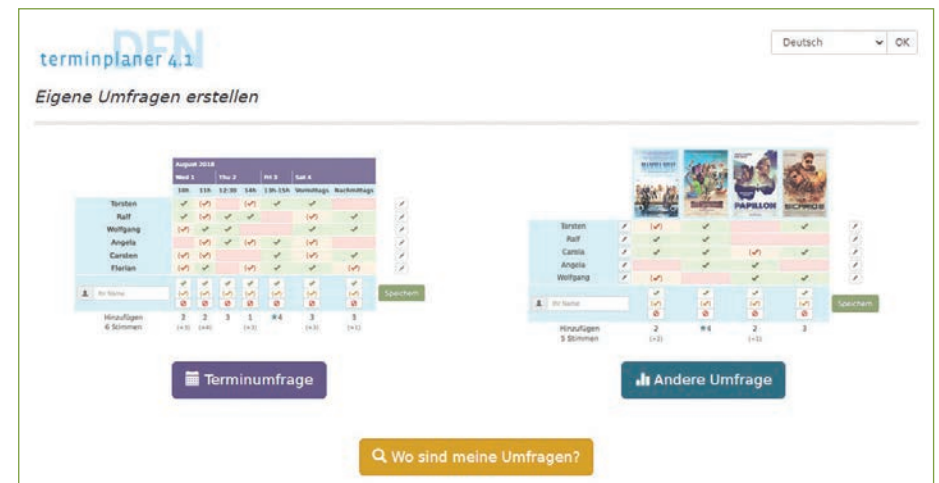
Einfach und schnell abstimmen

Veranstaltungen und Abstimmungen zu koordinieren gehört heute zum Arbeitsalltag. Der DFN Terminplaner ist eine allgemein zugängliche Plattform, die es ermöglicht, Abstimmungen z. B. von Terminen einfach und schnell durchzuführen. Datenschutz und Datensparsamkeit haben einen hohen Stellenwert beim DFN Terminplaner – so kann die aktuelle Version des Dienstes ohne Anmeldung genutzt werden. Beim Zugriff auf den DFN Terminplaner werden IP-Adressen nur in anonymisierter Form gespeichert sowie alle Protokolldateien nach sieben Tagen vollständig gelöscht. Alle Daten werden ausschließlich in Deutschland beim DFN-Verein gespeichert, nicht an Dritte weitergegeben und für keinen anderen Zweck verwendet. Zu jeder Abstimmung muss daher ein Ablaufdatum angegeben werden, abhängig von diesem wird der betreffende Vorgang inklusive aller dazu eingegebenen Daten automatisch gelöscht.

Die Funktionen im Überblick

Die Software bietet dem Nutzer nicht nur ein modernes Nutzerinterface und eine vereinfachte Bedienbarkeit, sondern auch viele verschiedene Möglichkeiten seine Abstimmung zu gestalten. Eine Anmeldung mit einem **Nutzerkonto ist nicht nötig**, Zugang erhalten Personen einzig durch die Angabe ihrer E-Mailadresse. Für den Ersteller einer Abstimmung gibt es zusätzlich einen **Administratorenzugang**, der auch im Nachhinein noch umfangreiche Bearbeitungsfunktionen bietet. Funktionen sind z. B.:

- Die Erstellung von **anonymen Abstimmungen** in denen nur der Administrator die Namen der Teilnehmer und das Ergebnis einsehen kann
- Eine **Maximalbegrenzung pro Antwortmöglichkeit** z. B. für Sprechstunden oder Belegungslisten
- Der Zugriff auf eine Abstimmung kann mit einem **Passwort** gesichert werden
- Teilnehmer können **abgegebene Stimmen bearbeiten**



- Teilnehmer haben die Möglichkeit **stellvertretend abzustimmen**

Seit dem 18. Februar 2020 ist der **DFN Terminplaner 4.1** verfügbar. Er bietet nun die Möglichkeit die E-Mail Adressen der Teilnehmer abzufragen (optional oder verpflichtend), eine Abstimmung zu schliessen, einen Termin als bereits ausgewählt zu markieren und seine Auswahl zu kommentieren.

Sie finden den DFN Terminplaner 4.1 unter: <https://terminplaner.dfn.de/>

Fazit

Das Tool kann zur Abstimmung von Terminen sowie zur Erstellung von einfachen Umfragen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern auch außerhalb einer Lernumgebung wie LernSax oder SchullogIn genutzt werden. Auf andere Anbieter ähnlicher Programme (z. B. Doodle) sollte verzichtet

werden, da die Programme zumeist nicht auf Werbung, die Einbindung von Trackern und die Weitergabe von personbezogenen Daten verzichten.

Die Nutzung des DFN Terminplaners erfolgt vollständig über den Browser, ohne weitere Installation. Weiterhin ist zu beachten, dass im Umfragetitel, dem Beschreibungsfeld etc. keine personenbezogenen Daten (z. B. von Schülerinnen und Schülern) verwendet werden. Den Teilnehmern der Umfragen/Abstimmungen ist es allerdings freigestellt, selbst ihre eigenen Namen einzutragen. Somit sind sie identifizierbar.

Quelle: <https://www.dfn.de/dienstleistungen/DFN-Terminplaner/>, abgerufen am 05.05.2021

INTERNATIONALES UND NACHHALTIGKEIT



von Petra Dittmer

Am 29.04.21 lud Herr Stefan Nowatschin, stellvertretender Bundesvorsitzender des BVLB, zu einer Videokonferenz der Arbeitsgemeinschaft Internationales und Nachhaltigkeit ein. Eine kleine Gruppe interessierter Vertreter der Landesverbände nahm daran teil und besprach die aktuelle Lage in den Berufsschulen.

Die AG wurde im Jahr 2020 mit der „Osnabrücker Erklärung“ bekannt. In dieser sprachen sich die Unterzeichner für eine Entwicklung der Berufsschulen u.a. hin zu Orten des lebenslangen Lernens, der Nachhaltigkeit, der Widerstandsfähigkeit und der Flexibilität aus. Aber auch die Digitalisierung soll vorangetrieben werden und nicht nur der nationale, son-

dern auch der europäische Bildungsraum soll laut Erklärung in Blickpunkt stehen.

Viele Berufsschulen arbeiten bereits am Ausbau ihrer Exzellenz, pflegen Partnerschaften über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus und versuchen grüne Perspektiven im Sinne der Nachhaltigkeit in ihren Bildungsalltag zu integrieren. So wurde das Modellbeispiel einer „Klimaschule“ in Bayern vorgestellt oder auch eine andere Organisationsstruktur für Berufsschulen in Hamburg.

Allerdings wurde von allen Beteiligten festgestellt, dass alle bisherigen Erfolge durch die aktuelle Corona-Lage stark eingeschränkt wurden. Weder sind Modellversuche momentan umsetzbar, noch kann man Kooperationen wie gewohnt weiterführen. Einzig die Digitalisierung hat ein wenig Vorschub bekommen. Trotz der momentanen Probleme war die Gruppe optimistisch, dass die Ziele erreicht werden können, wenn die Rahmenbedingungen in Deutschland dafür geschaffen werden. In diesem Sinne plant die AG die Gestaltung eines Fachforums für die 2022 stattfindende BVLB Delegiertenkonferenz.

Für alle die Leserinnen und Leser, die mehr über internationale europäische Zusammenarbeit und Nachhaltigkeit in der Bildung und Wirtschaft erfahren wollen, gibt es hier einen Link zur vollständigen Erklärung aus dem Jahr 2020.

www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker-Erklaerung.pdf

BVLB-FACHGRUPPE DIENST-, TARIF- UND VERSORGUNGSRECHT FACH-TAGUNG VOM 03.05.- 04.05.2021



von Jürgen Fischer

Die Veranstaltung wurde von Wolfgang Lambl dem stellv. Vorsitzender des BvLB gemeinsam mit dem Dienstrechtsexperten Dieter Hartmann und den Tarifexperten Johannes Schütte und Jürgen Fischer organisiert und durchgeführt. An der als Videokonferenz realisierten Fachtagung nahmen Mitglieder aus allen Bundesländern teil.

Einer der Hauptinhalte der Veranstaltung war die langfristige Vorbereitung der anstehenden Tarifverhandlungen. Durch die Laufzeit des Vertrages liegen die Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) nicht wie

sonst üblich im Winter, sondern diesmal im Herbst. Die Personalratswahlen im Frühjahr/Sommer und die Bundestagswahl binden natürlich viel Aufmerksamkeit, weshalb es bereits jetzt wichtig ist, die Tarifverhandlungen in den Fokus zu schieben.

Als Gast und Referent trat Volker Geyer, stellv. Bundesvorsitzender des dbb, Fachvorstand Tarifrecht, auf. In der Einleitung ging er auf die Einkommensrunden 2019 und im öffentlichen Dienst 2020 ein. Er hob die Besonderheit der kommenden Verhandlungen hervor und zog Parallelen mit den schwierigen Verhandlungen von 2020 im öffentlichen Dienst. Durch die Pandemie haben sich die Ausgangsbedingungen in vielen Bereichen verändert und schaffen damit schwierige Voraussetzungen für die anstehenden Verhandlungen. Das außerordentliche Engagement der Kolleginnen und Kollegen während der Pandemie und bei der Bewältigung deren Folgen bilden die Grundlage, in diese Verhandlungen mit erhobenem Kopf zu gehen, wohlwissend, dass der Arbeitgeber die „leeren Kassen“, wie immer als Gegenargument zu unseren Forderungen ins Feld führen wird. Eine grundlegende Aufgabe war es deshalb, die Zielfindung aus Sicht der Berufsbildner einzuleiten und Voraussetzungen zu schaffen, unseren Partnergewerkschaften eine vernünftige Grundlage zu bieten, gemeinsam die Verhandlungen zielgerichtet und erfolversprechend zu organisieren und durchzuführen. Im

dbb beamtenbund und tarifunion sind die unterschiedlichsten Gewerkschaften vereint und gehen im Verbund der Bundestarifkommission in die Verhandlungen. Den Berufsbildnern ist klar, dass bei diesen Verhandlungen der Solidargedanke eine große Rolle spielen wird und wir uns natürlich stark machen werden, um Forderungen, die z. B. das Kranken- bzw. Pflegepersonal betreffen, in den Vordergrund zu rücken.

Unsere Vorstellungen werden wir in den Zielfindungsverhandlungen einbringen.

Dabei haben wir die Eckpunkte für unseren Bereich festlegen können. Wie immer wird eine lineare Entgelterhöhung die zentrale Rolle spielen, weil diese sich in allen Bereichen und Berufsgruppen auswirkt.

Für uns tarifbeschäftigte Lehrkräfte stehen natürlich Inhalte im Zentrum, die den Abstand zu den verbeamteten Lehrkräften verkleinern sollen. Wir haben dem Hauptvorstand unseres Bundesverbandes eine entsprechende Vorschlagsliste übergeben, die in der Sitzung des BvLB- Hauptvorstandes am 07.-08.05.2021 einstimmig angenommen wurde.

Vorschläge und Hinweise nimmt der LVBS weiterhin gern entgegen, weil ja die Gesamtfindungsphase noch nicht abgeschlossen ist. Ein weiterer Teil der Veranstaltung war ein Austausch zu den Verfahrensweisen und Maßnahmen im Umgang mit den Auswirkungen der Corona- Pandemie.

Dabei ging es unter anderem um die Durchführung von Selbsttests. Die Ländervertreter stellten fest, dass die Verfahren schnell und relativ unkompliziert sind, allerdings gehen sie trotzdem zu Lasten der schon knappen Unterrichtszeit. Verweigerer können nicht im Schulhaus bleiben und demnach auch nicht

am Unterricht teilnehmen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass in diesen Fällen eine umfassende Beschulung der Betroffenen im Fernunterricht nicht zu ermöglichen ist. In allen Bundesländern ist die Möglichkeit der Impfung der Lehrkräfte vorangekommen. In mehreren Ländern und auch auf Bundesebene wird die Impfpflicht für Lehrkräfte rechtlich geprüft. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls geprüft, wie mit Lehrkräften umzugehen ist, die sich weigern Präsenzunterricht zu halten. Hier muss die rechtliche Bewertung abgewartet werden.

Hoch interessant waren die Ausführungen der Teilnehmer zu Forderungen und Maßnahmen, die in einigen Bundesländern schon umgesetzt wurden um die Auswirkungen und Überlastungen einzudämmen.

Hier ein paar Beispiele:

- Hilfskräfte teilweise befristet einstellen für außerunterrichtliche Tätigkeiten
- Vertretungsfond aufstocken
- Mehrarbeit z. B. bei Wechselunterricht kann finanziell oder in Stunden abgerechnet werden
- Anrechnung in Stundenform, z. B. bei gleichzeitigem Distanz- und Präsenzunterricht für 4 Stunden 1 Stunde Ermäßigung.
- Weitere Anrechnungsstunden für außerunterrichtliche Belastungen

Im Bereich der Assistenzstellen sind in Sachsen Ansätze zu verzeichnen. In der Anerkennung und Würdigung der tatsächlichen Leistungen der Lehrkräfte und deren Unterstützung sind andere Bundesländer wesentlich weiter.

In diesem Zusammenhang wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine vernünftige

Ausstattung der Lehrkräfte mit Digitaltechnik erforderlich und überhaupt die Grundlage einer vernünftigen Arbeit ist. Dabei geht es nicht nur um Geräte, sondern auch um gut abgestimmte Programme, sowie die Pflege und Wartung der Technik und der Software. Dazu muss endlich externes Personal einbezogen werden. Das Thema Leistung des Netzes wurde zwar kritisiert, kann durch uns nicht beeinflusst werden und wurde deshalb nicht weiter diskutiert.

In einem letzten Punkt zu diesem Thema stellte man klar, dass Maßnahmen nicht nur

punktuell, also auf einzelne Schulen bezogen, durchgeführt werden sollen, sondern dass es landes- bzw. bundesweite Maßnahmen sein müssen.

Die Diskussionen zu den Themen zeigte einmal mehr, dass die Probleme in unserem Bereich Berufsbildung angewachsen sind. Wir werden uns den Herausforderungen stellen, aber auch unsere Rechte einfordern und unsere Interessen durchsetzen.

Wir informieren über die weiteren Ziele und Vorhaben.

EINGRUPPIERUNG VON INGENIEURPÄDAGOGEN IN DIE ENTGELTGRUPPE 13 TV-L

Die Koalition in Sachsen aus CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat sich mit der Verabschiedung des neuen Doppelhaushaltes dazu entschieden, der Gruppe der im Landesschuldienst tätigen Ingenieurpädagogen und Lehrkräften mit einer vergleichbaren Berufsqualifikation als Medizin-, Agrar- oder Ökonompädagoge eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L zu ermöglichen.

Noch sind die Schritte zur Umsetzung nicht veröffentlicht, aber der erste Schritt ist getan. Es zeigt sich, dass unsere Gespräche und Forderungen bei den Abgeordneten des Sächsischen Landtages auf offene Ohren und jetzt endlich (nach 30 Jahren Deutsche Einheit!) in eine gesetzliche Regelung geflossen sind. Bleibt zu hoffen, dass die erforderlichen Umsetzungsschritte zügig und ohne eingrenzende Sonderregelungen umgesetzt werden.

WANN LAUFEN WIR ENDLICH LOS? SUPERMAN*IN GESUCHT



von Oliver Bergner

Derzeit mehren sich die Stimmen, dass die Strukturen unseres Landes zwar hervorragend dazu geeignet sind demokratische Prozesse bis ins kleinste Detail zu verfolgen, ein möglichst hohes Maß an Gerechtigkeit zu erreichen, auch Partikularinteressen zu beachten sowie vielerlei sehr positive Dinge zuwege zu bringen - jedoch sollten wir schnellstens die Frage nach dem Preis stellen.

Der Preis ist eine unüberschaubare Anzahl an Gesetzen, Verordnungen und Regeln, die Verantwortliche und Entscheidungsträger eher bremsen und knebeln, anstatt Wege und Richtungen zu beschreiben. Ein viel zitiertes Beispiel ist das deutsche Steuerrecht mit über 200 Gesetzen und fast 100.000 Verordnungen,

die es einem normalen Steuerzahler unmöglich machen für die Richtigkeit seiner Angaben in der Steuererklärung zu unterschreiben. Viel schlimmer jedoch ist, dass wir damit gerade auf dem besten Wege sind, unsere Zukunft als eine der führenden Industrienationen zu verspielen. Während aus unserer Sicht eher fragwürdige Gesellschaftsmodelle wie in China (autoritär geführte Kapital-Plan-Wirtschaft?) oder „old school“ USA immer wieder schnell und gezielt auf Veränderungen reagieren und agieren, verzettelt sich Deutschland (und die EU) in einem Wust an Zuständigkeiten und Abstimmungsprozessen, die selten in Tagen, manchmal in Monaten und oft in Jahren bemessen werden. Beginnend mit einer teils fehlenden demokratischen Legitimierung der Europäischen Union (im Sinne einer „Europa Regierung“) über Zuständigkeitsgerangel zwischen Bund, Ländern und Kommunen vergeht Zeit, die wir bei einer Verdoppelung der Rechenleistung von KI-Systemen aller 3,5 Monate¹ beim besten Willen nicht mehr haben! Wir wissen, was exponentielles Wachstum bedeutet. Die Welt dreht sich inzwischen so schnell, dass allen - die in der Lage sind qualifiziert hinzuschauen - längst schwindlig geworden ist.

Und was ist die große Stärke von Rechenleistung und KI? Richtig: Das zuverlässige und schnelle Verwalten und Berechnen von Lösungsmöglichkeiten innerhalb festgelegter Parameter oder Regeln - also Gesetzen und Verordnungen.

¹ <https://t3n.de/news/rechenleistung-ki-systeme-1081130/>

Leider hat Deutschland genau hier den Zug längst verpasst. Schlimmer noch - wir laufen nicht hinterher - wir sind noch nicht einmal am Start. Seit unsere Schulen 1993 (also vor 28 Jahren!) mit der Initiative „Schulen ans Netz“ mit PC-Räumen und einem Internetanschluss versorgt worden sind, ist auf diesem Gebiet nicht mehr viel passiert. Während wir Industrie 4.0 unterrichten sollen, sind viele Schulen froh, wenn ihr Internet 1.0 während einer Unterrichtsstunde einigermaßen störsicher durchhält. Während wir uns an nahezu jeder Imbissbude über ein freies WLAN kostenlos im www anmelden, suchen unsere Schüler, die gewillt sind ihre privaten Endgeräte im Unterricht zu nutzen, vergeblich danach. Besser noch: nicht selten geben sie ihrer Lehrkraft mit dem Smartphone den Hotspot, den diese gerade benötigt, weil der schulische nicht funktioniert oder zu schwach für diese Applikation ist.

Und auch jetzt, mehr als ein Jahr nachdem nun auch den letzten Technologiegläubigen glasklar vor Augen geführt wurde, auf welchem Digitalisierungsniveau unser Bildungssystem (wie auch die öffentliche Verwaltung) verharrt, sind die Fortschritte eher verhalten. Ohne Einsatz privater Technik, privater Initiativen und privater Software wäre vor einem Jahr „bildungstechnisch“ das Licht bis heute für die meisten Schüler ausgegangen. Shut down plus school down sozusagen. Noch dazu waren und sind nahezu alle gutwilligen Lehrer genötigt worden Gesetze zu brechen und Verordnungen gezielt zu missachten. Zwei Beispiele gefällig? Datenschutz: Schülerdaten auf Privatgeräten, Nutzung von - für Unterrichtszwecke unzulässigen - Medien wie Zoom oder Skype, um unsere Schülerinnen und Schüler wenigstens hin und wieder einmal zu sehen, brennende Fragen zu klären oder sogar Unterrichtsstunden anzubieten. Kaum eine Lehrkraft wurde aufgeklärt, dass sie vollumfänglich für alles haftet, was Schüler „seiner“ Gruppen in LernSax alles so anstellen können:

Einstellen und Vertreiben verbotenen radikalen Gedankenguts oder Pornografie? Scheinbar kein Problem für unseren Arbeitgeber. In Punkt 5.2 der Nutzungsbedingungen haben alle Nutzer zugestimmt, dass der „... verantwortliche Moderator...“ mit seinem Privatvermögen haftet. Zudem soll er „... darauf hinwirken, dass Ansprüche Dritter unmittelbar gegen Sie selbst geltend gemacht werden.“²

Es ist frustrierend über Jahrzehnte die Vielzahl an großen und kleinen Problemen unserer Schullandschaft immer wieder zu benennen und Verbesserungen einzufordern, wie wir es als Berufsschullehrerverband unermüdlich tun. Das Problem sind anscheinend nicht wirklich „die da oben“.

DAS POBLEM sind Verwaltungsprozesse und Organisationsstrukturen, die unserer Zeit in ihrer Trägheit nicht mehr gewachsen sind. Wenn sich der Bestellprozess eines digitalen Endgerätes für Schulen über ein oder mehrere Jahre hinzieht, wird es bei o. g. Entwicklungsgeschwindigkeit von Soft- und Hardware zur Regel werden, dass die letztendlich gelieferten Geräte ungenügende Leistungsparameter bieten oder wegen Entwicklungsschritten, z. B. hin zum Tablet oder zur Augmented Reality völlig andere Ausstattungsmerkmale bieten müssen.

Ohne eine sofortige und umfassende Digitalisierung des öffentlichen Dienstes sowie aller Schulen, flankiert von einer grundständig überarbeiteten, den neuen Gegebenheiten angepassten und modernisierten Gesetzgebung werden auch weiterhin Unterrichtsinhalte und Methoden auf dem Stand der Generation „Schulen ans Netz“ verharren müssen.

DIE FRAGE lautet: Wer hat die Kraft dazu?

² Anmerkung der Redaktion: Anfang Mai 2021 erfolgte eine Kommentierung und damit Präzisierung der Nutzungsbedingungen von LernSax erst auf Druck gehäufeter Beschwerden.

DIE VBLKLASSIK – EINE SICHERE BASIS FÜR SPÄTER

Jeder von uns braucht eine ausreichende Altersvorsorge. Heute mehr als je zuvor.

Wer eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einem der rund 5.300 bei der VBL beteiligten Arbeitgeber antritt und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, wird vom ersten Tag an in der VBLklassik angemeldet. Mehr als 4,8 Millionen Versicherte profitieren dadurch von der betrieblichen Altersvorsorge der VBL. Diese tarifvertraglich geregelte Pflichtversicherung ist Ihre Basisversicherung für eine lebenslange Betriebsrente.

Die VBLklassik sorgt dafür, dass Sie neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente erhalten. Ein lebenslanges finanzielles Polster, mit dem Sie einen Teil Ihrer

persönlichen Rentenlücke auffüllen können.

Das bedeutet mehr finanzielle Sicherheit für Sie und Ihre Familie. Gut, dass Sie mit der VBLklassik auch gegen Erwerbsminderung abgesichert sind. Und im Fall der Fälle – also wenn Ihnen etwas passiert, sorgen wir für Ihre Hinterbliebenen. Kein schöner Gedanke, aber ein beruhigender.

Sobald Ihr Arbeitgeber Sie bei der VBLklassik angemeldet hat, legen wir für Sie als Erstes ein Versorgungskonto an. Auf diesem Konto werden Ihre jährlichen Versorgungspunkte gutgeschrieben. Die monatliche Betriebsrente ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro multipliziert wird. Wie viele Punkte Sie schon gesammelt haben, teilen wir Ihnen jährlich mit Versand Ihres Versicherungsnachweises mit.

Clever, dass Sie diese Basisversicherung auch noch aufstocken können – mit der zusätzli-

chen freiwilligen Versicherung VBLextra. Eine gute Lösung, um gegen weiter sinkende Leistungen der gesetzlichen Rente gewappnet zu sein.

Die VBLklassik bietet Ihnen ein starkes Leistungspaket

- eine lebenslange Betriebsrente
- Rente bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung und ein Schutz für Hinterbliebene
- Mutterschutzzeiten, Elternzeiten und Zeiten der Erwerbsminderung werden angerechnet
- jährliche Rentenanpassungen
- mögliche Überschüsse in Form von Bonuspunkten
- sehr geringe Verwaltungskosten

Ein Anspruch auf Betriebsrente entsteht, wenn bei Versicherten, die die Wartezeit erfüllt haben, der Versicherungsfall eingetreten ist. Durch Beiträge des Arbeitnehmers zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost entstehen sofort unverfallbare Anwartschaften. Somit kann bei Versicherten aus dem Abrechnungsverband Ost auch ohne Erfüllung der Wartezeit bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Teilanspruch auf Betriebsrente entstehen. Der Bescheid des Rentenversicherungsträgers ist entscheidend für den Bezug der Betriebsrente. Der Versicherungsfall tritt bei Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, am Ersten des Monats ein, von dem an aufgrund des Bescheides des Rentenversicherungsträgers Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente bzw. auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht.

Sich auf Augenhöhe austauschen ist unser Ziel. Unsere Versicherten können ihre Anliegen im Einzelfall vertraulich besprechen und erhalten Lösungsvorschläge, welche die individuellen Besonderheiten berücksichtigen.

Bei Interesse empfehlen wir daher die folgenden Beratungsangebote der VBL:

- Individuelle Video-Beratung über "Meine VBL"
- Telefonischen Rückruf zur Klärung konkreter Fragestellungen anfordern
- Live VBLwebcasts für Versicherte der VBL – diese können direkt über das Portal "Meine VBL" in Ihrem persönlichen Bereich gebucht werden.
- Persönliches Beratungsgespräch an zentral gelegenen Standorten deutschlandweit (wird derzeit wegen der Corona-Pandemie nicht angeboten)

Unser Beratungsangebot für Versicherte finden Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de unter dem Reiter "Service" in der Rubrik "Fragen & Antworten".

"Meine VBL" ist übrigens Ihr persönlicher Bereich im VBL-Kundenportal. Mit einem Zugang in "Meine VBL" stehen Ihnen viele exklusive Online-Services zur Verfügung. "Meine VBL" können alle bei der VBL beteiligten Arbeitgeber sowie Versicherte und Rentner kostenfrei nutzen. Sie finden diesen Bereich auf unserer Internetseite www.vbl.de als eigenen Reiter "Meine VBL". Dort können sich Versicherte, Rentner und beteiligte Arbeitgeber registrieren und ihren persönlichen Bereich freischalten.

Weiterhin stehen unseren beteiligten Arbeitgebern vielfältige Veranstaltungs- und Schulungsangebote zur Verfügung. Diese Angebote finden Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de unter dem Reiter "Arbeitgeber" in der Rubrik "Veranstaltungen".

Noch Fragen? Bitte senden Sie diese an:

kundenberatung@vbl.de



BERUFSUNFÄHIG IST NICHT DIENSTUNFÄHIG

VER SICHER UNGS
KAMMER
BAYERN

Glück im Unglück hatte Ralf Sander. Eigentlich aber war es weniger Glück, sondern vielmehr die gute Beratung durch seinen Berater der Versicherungskammer Bayern, die seine wirtschaftliche Situation nun deutlich entspannte. - Aber der Reihe nach.

Ralf Sander ist 35 Jahre alt und Lehrer. Seit Kurzem ist er Beamter auf Lebenszeit. Nie hätte er damit gerechnet, dass eine Depression seine Lebensplanung irgendwann einmal gehörig durcheinander bringen würde. Aber genau deshalb, wegen einer Depression nämlich, wurde ihm nun vom Amtsarzt sogar die Dienstunfähigkeit (DU) bescheinigt. Damit gehört Herr Sander zu den rund 10.000 Beamten, die jedes Jahr wegen Dienstunfähigkeit vom Dienstherrn in den Ruhestand versetzt werden.

Viele Betroffene glauben, dass die Pension, die der Dienstherr in einem solchen Fall zahlt, sie gut absichert. Ob, und in welcher Höhe ein Beamter Versorgungsleistungen bekommt, hängt jedoch von seinem Status, der Anzahl der bisher geleisteten Dienstjahre und der Höhe der monatlichen Bezüge ab. Und auch, wenn im Ernstfall eine Pension gezahlt wird, reicht deren Höhe heute längst nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard aufrecht zu erhalten.

Gut, dass Herr Sander mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung frühzeitig vorgesorgt hat. In den ersten 10 Versicherungsjahren zahlt er übrigens einen reduzierten Beitrag, weil er bei Vertragsabschluss noch nicht 30 Jahre alt war.

Ohne erneute Gesundheitsprüfung konnte er die DU-Klausel innerhalb der ersten sechs Monate nach Dienstbeginn nachträglich aktivieren. Eine DU-Monatsrente für die gesamte Dauer seiner Dienstunfähigkeit ist gesichert.

Unser Tipp: Prüfen Sie genau, wie Sie selbst im Falle einer Dienstunfähigkeit abgesichert sind.

Wir helfen Ihnen dabei.

Mein Service - Team



Telefon: (0341) 55 000 199

E-Mail: info@vd-service.vkb.de



www.vkb.de/cvd/berufsschullehrer-sachsen



RECHTSBERATUNGEN

Die Rechtsberatungen finden in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat in der Landesgeschäftsstelle des SBB, Theresienstraße 15, 01097 Dresden von 11:30 bis 16:00 Uhr statt.

Die aktuellen Termine werden unter <https://www.sbb.de/service/rechtsschutz/> veröffentlicht.

Eine Terminvereinbarung ist erforderlich über die Geschäftsstelle des SBB, Tel. 0351 4716824 oder per E-Mail an post@sbb.dbb.de. In jedem Fall ist ein Rechtschutzantrag an den LVBS zu richten.

RENTENBERATUNG/PENSIONSBERATUNG

Die Rentenberatung erfolgt direkt über die Deutsche Rentenversicherung bzw. für Beamte über das Landesamt für Steuern und Finanzen.

Einen persönlichen Ansprechpartner erreichen Sie direkt über die auf unserer Homepage verlinkten Seiten.

weitere Informationen:
www.sbb.de/service/renteversorgungvbl

RENTE

Bei Fragen zur Rente wenden Sie sich gern an die Auskunfts- und Beratungsstellen über die Deutsche Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de

PENSION/ RUHEGEHALT

Der Ansprechpartner ist das Landesamt für Steuern und Finanzen. Hier finden Sie die aktuellen Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten:

Homepage vom Landesamt: www.lsf.sachsen.de

VBL - BETRIEBSRENTE

VBL – Die Altersvorsorge für den öffentlichen Dienst

Informationen unter www.vbl.de.

Kommen Sie zur persönlichen VBL-Vorsorgeberatung. Termine in Ihrer Nähe unter: www.vblvorort.de

Alle Links erreichen Sie bequem über www.lvbs-sachsen.de unter Rente Pension VBL

TERMINE

Bitte beachten Sie folgenden Termin bei der Zusendung von Beiträgen:

Ausgabe: Herbst 2021

Redaktionsschluss: 17.09.2021

IMPRESSUM

LVBS Sachsen e. V.
Strehleener Straße 14, 01069 Dresden
Telefon: 0351 47591020
Fax: 0351 47591020
E-Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de
www.lvbs-sachsen.de

Redaktion: Der Landesvorstand

Fotos: freepik, Fotolia, Photodune, LVBS





HIERMIT ERKLÄRE ICH MEINEN BEITRITT ZUM LEHRERVERBAND BERUFLICHE SCHULEN SACHSEN E.V. - LVBS SACHSEN -

Name, Vorname

Geburtsort

Geburtstag

Straße, PLZ, Ort

Tel.

E-Mail

Schule

Schulanschrift

Qualifikation/Abschluss

Tätigkeit/Funktion

Im Berufsschuldienst seit

Beitritt ab Monat/Jahr

Datenschutzerklärung

Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Mitgliederverwaltung unter den Bestimmungen des Datenschutzrechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe (bitte ankreuzen)

Gewerbliche, haus- und
landwirtschaftliche Berufe

Kaufmännische
Berufe

Gesundheitsfach-,
pflegerische und
soziale Berufe.

Ich erkenne die Satzung an.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich ermächtige den LVBS Sachsen e. V. (Gläubigeridentifikation DE 64 ZZZ 00000 604194) widerruflich die satzungsgemäßen Beiträge zu Lasten meines Kontos

IBAN

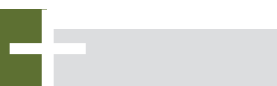
SWIFT-BIC

Bank

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verband gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ort, Datum

Unterschrift



LVBS
Sachsen e.V.